Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 7 (1899)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Vereinsorgan

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Rote Kreuz

Abonnement: Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halbjährlich 1 Fr. 75, vierteljährlich 1 Fr. Für das Austand: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. — Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Offizielles Organ und Eigentum

des schweiz. Centralvereins vom Poten Krenz, des schweiz. Militärsanitätsvereins nnd des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

—==== Grscheint am 1. und 15. jeden Monats. De==

Redattion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Santtätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern. Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen 2c. sind dis auf weiteres zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Abminiftration in Zürich und die Buchbruderei Schüler & Cie. in Biel.

Bereinsorgan. Die Abonnentenzahl ist bis Neujahr auf 1264 gestiegen. Die 2000 Abonnemente, welche ein wöchentliches Erscheinen erlaubt hätten, konnten trot der großen Anstrengungen nicht erreicht werden. Der Berwaltungsrat sieht sich deshalb gezwungen, die bisherige Erscheinungsweise am 1. und 15. jeden Monats beizubehalten. — Hoffen wir, daß diesenigen Bereine, welche das obligatorische Abonnement unter der Bedingung eines wöchentlichen Erscheinens beschlossen haben, dasselbe aufrecht ershalten, trotdem es nicht möglich ist, ihrem Bunsche zu entsprechen.

Ift der Rud nach borwarts auch nicht ein so starker, wie er angestrebt wurde, so ist er doch ein recht erfreulicher und berechtigt zur Hoffnung, daß wir, wenn auch nur schrittweise, doch sicher vorwarts marschieren. Allen, die sich um die Vermehrung der Abonnentenzahl bemüht haben, besten Dank und alten und neueu Lesern herzlichen Gruß entbietet

Der Verwaltungsrat des Vereinsorgans.

Wie kann die Arbeit in den Samaritervereinen anregender geftaltet werden?

Nachdem ber schweizerische Samariterbund entstanden mar, machte sich als eines ber erften Bedürfniffe geltend die Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes für die Samariterfurfe, d. h. für den Unterricht der Anfänger. Es entftand zuerft das Bogt'iche und fpater bas jest gultige "Regulativ fur Samariterfurje". Jebermann, ber fich eingehender mit ber Materie beschäftigt hat, gibt ohne weiteres zu, daß das Regulativ in vorzüglicher Beise den für Samariter notwendigen Lehrstoff umschreibt und einteilt. Es foll benn auch in feiner Beise der Zweck dieser Zeilen seine Anderung im Lehrplan der Samariterkurse anzustreben, vielleicht eine Anderung des Regulativs zu verlangen, hiezu liegt unseres Erachtens fein Bedürfnis vor. Dagegen möchten wir auf eine Lucke hinweisen, die wohl jeder Samariter und namentlich jeder Samariterlehrer empfunden hat, wenn er nicht nur während eines fortlaufenden Rurfes, sondern auch in den späteren Ubungen und Wiederholungen Jahr um Jahr immer wieder den gleichen engbegrenzten Stoff durchzunehmen genötigt war. Es ift zuzugeben, daß der im Regulativ aufgenommene Lehrstoff wohl genügt, um eine solide Grundlage für die Samariterbilbung zu legen, ja daß es für Anfänger untlug mare, mehr zu verlangen; es ift aber auch nicht zu lenguen, daß das Unterrichtsgebiet später etwas erweitert werden follte, wenn einmal die "eiferne Ration des Wiffens", welche dem Samariter unbedingt zur Berfügung fteben muß, gefaßt ift. Namentlich für die fleißigen und pormartsftrebenden Elemente unter ben Samaritern, besonders aber auch für den Rureleiter,